

der Regel nicht steuerpflichtig ist, hat dieser keinen Anlaß, die Abfindung wegen der Übernahme einer Steuerlast durch den Erwerber zu ermäßigen. Dem trägt die neuere Rechtsprechung des I., III. und des IX. Senats Rechnung, der sich auch der BMF angeschlossen hat (Schreiben vom 31. Dezember 1988, BStBl I 88, 546⁵⁰⁾). Ein und derselbe Vorgang kann aber nicht, soweit Privatvermögen betroffen ist, als selbständiges Veräußerungs- und Anschaffungsgeschäft, soweit Betriebsvermögen betroffen ist, dagegen als Bestandteil des Erbfalls behandelt werden.

3. Der Große Senat sieht sich an seiner Neuurteilung auch nicht durch die Vorschrift des § 14 a Abs. 4 Nr. 1 b EStG gehindert.

§ 14 a Abs. 4 EStG enthält Steuervergünstigungen für den Hoferben, der Grund und Boden veräußert oder entnimmt, um dadurch weichende Erben abzufinden. In diesem Zusammenhang soll die Begünstigung auch gewährt werden, wenn ein Steuerpflichtiger Grund und Boden entnimmt, den er zur Abfindung als weichender Erbe im Wege der Erbfolge erhalten hat (§ 14 a Abs. 4 Nr. 1 b EStG). Die Bestimmung ist als § 14 a Abs. 4 Nr. 1 c EStG durch das Steuerbereinigungsgesetz (StBereinG) 1985 (BGBl I 1984, 1493, BStBl I 84, 659⁵¹⁾) im Hinblick auf die Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteile in BFHE 96, 182, BStBl II 69, 614²⁴⁾; BFHE 130, 42, BStBl II 80, 383²⁰⁾) eingeführt worden, daß ein Entnahmegewinn vom weichenden Miterben realisiert wird (BRDrucks 140/84 S. 32). Aus dieser Sonderregelung läßt sich jedoch nicht folgern, daß der Gesetzgeber die bisherige BFH-Rechtsprechung zur Einheit von Erbfall und Erbauseinandersetzung zum Gesetz erhoben habe.

4. Die geänderte Rechtsprechung führt im allgemeinen nicht zu einer Steuerbelastung, mit der die Steuerpflichtigen bei der Regelung ihrer Verhältnisse nicht rechnen konnten: Der nunmehr eintretenden Besteuerung von Ausgleichszahlungen an weichende Miterben können die Beteiligten in künftigen Vereinbarungen Rechnung tragen; dies gilt auch für die Übertragung von Erbanteilen und die Gewährung von Abfindungen an einen ausscheidenden Miterben.

Soweit gegenwärtig Abfindungszahlungen geleistet werden, die in früheren Vereinbarungen im Hinblick auf die BFH-Rechtsprechung bemessen wurden, werden die Finanzbehörden den Erlaß von Übergangsregelungen gemäß § 163 AO 1977 erwägen müssen; hierbei kann auch von Bedeutung sein, daß die Rechtsprechungsänderung für den fortführenden Erben eine bisher nicht zu erwartende Zubilligung von Anschaffungskosten bedeutet. In seinem Schreiben vom 31. Dezember 1988 (BStBl I 88, 546⁵⁰⁾, Rdnrn. 22 ff.) hat der BMF bereits Folgerungen aus der geänderten Rechtsprechung des IX. Senats zur Erbauseinandersetzung über Privatvermögen gezogen.

IV. Der Große Senat entscheidet die vorgelegten Rechtsfragen danach wie folgt:

1. Im Einkommensteuerrecht ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Erbauseinandersetzung dem Erbfall als selbständiger Rechtsvorgang nachfolgt und mit diesem keine rechtliche Einheit bildet.

2. Abfindungszahlungen eines Erben im Rahmen der Erbauseinandersetzung und Aufwendungen für den Erwerb des Erbteils eines Miterben führen beim Leistenden grundsätzlich zu Anschaffungskosten; in gleicher Höhe entsteht beim weichenden Miterben ein Veräußerungserlös. Hierauf hat keinen Einfluß, ob die Leistungen aus dem erlangten Nachlaßvermögen erbracht werden.

Einkommensteuer - Lohnsteuer

Urteil des BFH vom 30. März 1990 - VI R 188/87

Vorinstanz: FG Berlin

(ABl. Bln. Teil II 1991 S. 213)

Eine Tätigkeit ist nebenberuflich i. S. von § 3 Nr. 26 EStG, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes darstellen.

EStG § 3 Nr. 26.

(BStBl. 1990 II S. 854)

Die Kläger und Revisionskläger (Kläger) sind Eheleute, die für die Streitjahre 1982 und 1983 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Der Kläger ist Beamter, die Klägerin Hausfrau. Sie war in den Streitjahren ferner aufgrund zweier Arbeitsverträge an der staatlichen A-Schule und beim B-Verein als Dozentin tätig. Die Klägerin unterrichtete jeweils in den Fächern „darstellende Geometrie“ und „technisches Zeichnen“.

Der Unterricht an der A-Schule hatte folgenden zeitlichen Umfang: Im Streitjahr 1982 im Januar vier Wochenstunden, Februar bis Juli sechs Wochenstunden und August bis Dezember acht Wochenstunden. Im Streitjahr 1983 im Januar acht Wochenstunden, Februar bis 11. September je vier Wochenstunden und vom 11. September bis 31. Dezember vierzehn Wochenstunden.

Beim B-Verein unterrichtete die Klägerin im Streitjahr 1982 nur im Januar vier Stunden pro Woche. Im Streitjahr 1983 erteilte sie in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juni vier Stunden pro Woche Unterricht und in der Zeit vom 16. Juni bis zum 31. Dezember zwei Stunden pro Woche.

Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt - FA -) lehnte es bei Durchführung der die Streitjahre betreffenden Einkommensteuerveranlagungen ab, die von der Klägerin bezogenen Einnahmen in jedem Streitjahr gemäß § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 400 DM zu mindern. Er berücksichtigte nur die von der Klägerin als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemachten geringeren Aufwendungen.

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Das Finanzgericht (FG) führte zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung im wesentlichen aus, die Klägerin habe in den Streitjahren für ihre Tätigkeit als Dozentin Vergütungen bezogen, die nicht als bloße Aufwandsentschädigungen i. S. des § 3 Nr. 26 EStG angesehen

⁵⁰⁾ vgl. Erl. v. 31. Dezember 1988 - III B 11 - S 2190 - 2/84 - StZBl. Bln. 1989 S. 51

⁵¹⁾ GVBl. S. 1789, 1794; StZBl. Bln. 1985 S. 42